

Antrag nach § 24 GO: Erlass einer (internen) Anordnung/Richtlinie über die Anordnung und das Aufstellen von Grünpfeilschildern (Zeichen 720) an Ampeln

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach § 24 Gemeindeordnung NRW stelle ich folgenden

ANTRAG:

»Erlass einer (internen) Anordnung/Richtlinie über die Anordnung und das Aufstellen von Grünpfeilschildern (Zeichen 720) an Ampeln

Beschlußvorschlag:

Das Grünpfeilschild (Zeichen 720 StVO) an Ampeln darf nur dann angeordnet und aufgestellt werden, wenn von der Haltlinie die Sichtbeziehung auf die vorrangigen Verkehre gegeben ist.

Die Verwaltung setzt dies durch Aufstellung einer internen Anordnung, Richtlinie etc. um und stellt binnen 12 Monaten sicher, dass sämtliche vorhandenen Grünpfeilschilder überprüft und dieser Regelung entsprechen.

Begründung:

Bereits nach Straßenverkehrs-Ordnung und die mit Innenwirkung erlassene Verwaltungsverordnung (VWV) ist geregelt, daß eine Sichtbeziehung zum vorrangigen Verkehr gegeben sein muß:

„Der Einsatz des Schildes mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) kommt nur in Betracht, wenn der Rechtsabbieger Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen kann, um die ihm auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen.“

Die per Ministererlaß geltenden Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA, Ausgabe 2010, Seite 15) bestätigen diese Ansicht: „Voraussetzung für die Anwendung der Grünpfeil-Regelung ist eine ausreichende Sicht auf alle freigegebenen Verkehrsströme. Diese muss bereits an der Haltlinie der Rechtsabbieger gegeben sein, damit die nach der Grünpfeil-Regelung fahrenden Fahrzeuge nicht die Wege freigegebener Ströme blockieren, wenn sie bis zu einer Sichtlinie vorgefahren sind und dort wieder anhalten müssen.“

Lt. Straßenverkehrs-Ordnung ist durch den Fahrzeugführer an einer roten Ampel mit Grünpfeilschild jede Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Andernfalls kostet dies 70 Euro und einen Fleißpunkt in Flensburg. Dabei stellt bereits das Vorfahren bis zur Sichtlinie und damit das Warten in der Fußgängerfurt eine Behinderung dar. Der Fahrzeugführer kann zudem nicht wissen, ob in seiner Wartezeit Fußgänger oder Radfahrer (bspw. Kinder unter 8 Jahren) bei Fußgänger-Grün die Ampel queren möchten.

Nach Ansicht des Ressorts Meyer ist dies allerdings überhaupt kein Problem. Fußgänger könnten ja um das Auto herumlaufen. Dies ist aber nicht (im) Sinn der Straßenverkehrs-Ordnung.

Zudem dürfte dem Ressort auch bewußt sein, daß sich neun von zehn Fahrzeugführer nicht an die Haltepflicht halten und direkt bis zur Sichtlinie durchrauschen. Die Fußgänger werden sich stets auf der Hut sein und lieber warten – daher ist der Wink mit der „unauffälligen“ Unfallstatistik nicht hilfreich. Klassische Beispiele sind die Grünpfeilschilder am Kosiceufer sowie die Haspeler Schulstraße.«

Mit der Nennung des Namens bin ich einverstanden.

Freundliche Grüße

Norbert Bernhardt